

Gemeinde Anröchte



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken III“,



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:
**Satzungsfassung
gem. § 10 BauGB**

08/17



I Begründung

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass | 3 |
| 2 | Räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 3 | Übergeordnete Vorgaben | 3 |
| 3.1 | Darstellung in der Landes- und Regionalplanung | 3 |
| 3.2 | Flächennutzungsplanung | 4 |
| 4 | Fachplanerische Vorgaben | 5 |
| 4.1 | Aussagen des Landschaftsplans | 5 |
| 4.2 | Aussagen zur Wasserwirtschaft | 6 |
| 5 | Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen | 6 |
| 6 | Festsetzungen und Planinhalte | 7 |
| 6.1 | Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise | 7 |
| 6.2 | Überbaubare, nicht überbaubare Fläche | 8 |
| 6.3 | Gestalterische Festsetzungen | 8 |
| 6.4 | Erschließung/Verkehr | 9 |
| 6.5 | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen . | 9 |
| 7 | Sonstige Belange | 10 |
| 7.1 | Denkmal- und Bodendenkmalpflege | 10 |
| 7.2 | Immissionsschutz | 11 |
| 7.3 | Ver- und Entsorgung | 11 |
| 8 | Umweltbelange | 11 |
| 9 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 13 |
| 10 | Monitoring | 14 |

II Umweltbericht

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Juli 2017

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in Verbindung mit der 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Juli 2017

FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in Verbindung mit der 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Anröchte; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Juli 2017



I Begründung

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt das bestehende Wohngebiet „Vor den Birken“ im Südosten der Gemeinde um etwa 1,3ha zu erweitern. Ziel der Planung ist es den Wohnstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an Bauplätzen langfristig zu sichern und der aktuellen Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans können die notwendigen Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden. Hierfür bedarf es ebenfalls der Änderung des Flächennutzungsplans, da dieser den Planbereich bislang noch als landwirtschaftliche Fläche darstellt und der zukünftig beabsichtigten Nutzung widerspricht.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat daher in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken III“ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 findet gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

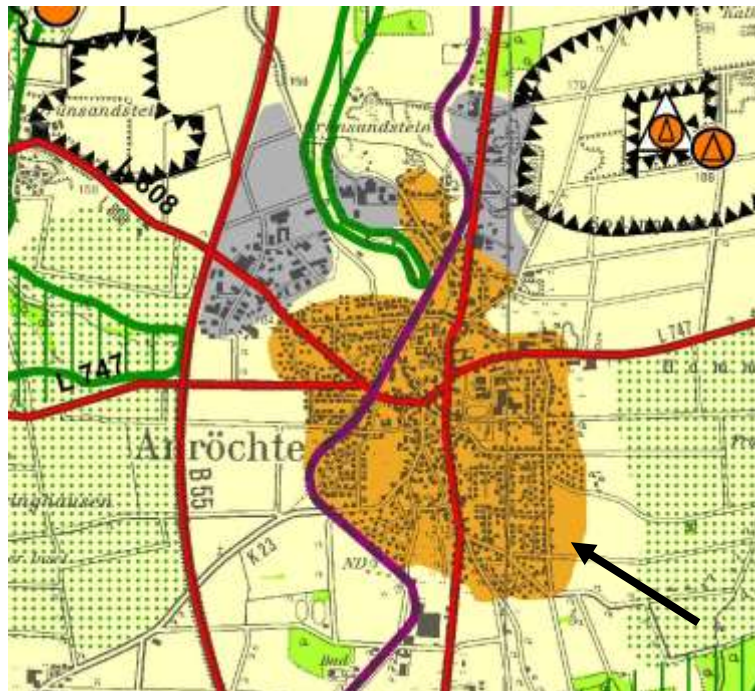
Der Planbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Anröchte befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Gemeindegebiets. Umgeben ist das Plangebiet von dem Ulmenweg im Westen und Süden sowie der Straße „Vor den Birken“ im Norden. Unmittelbar östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans an landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,3ha und beinhaltet die Grundstücke: Gemarkung Anröchte, Flur 12; Flurstücke: 10, 11, 739 tlw., 1047 tlw., 1049, 1054.

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Darstellung in der Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Innerhalb des Geltungsbereichs werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB ist also gewahrt.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Paderborn-Höxter; Blatt 6 (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplanung

Der Bebauungsplan ist nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der im Parallelverfahren durchgeführten 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.



Rechtskräftiger FNP



21. Änderung FNP



Damit entspricht der Flächennutzungsplan nach der 21. Änderung der beabsichtigten Planung.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 25.08.2017, Az. 32.02.01.01-11.1_21.FNP-Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

4 Fachplanerische Vorgaben

4.1 Aussagen des Landschaftsplans

Im Landschaftsplan II „Anröchte/Erwitte“ des Kreises Soest wird das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter den Entwicklungszielen 2.4 „Anreicherung insbesondere zur Einbindung und Gestaltung von Siedlungsrandern“ und 6 „Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ geführt.

Das Entwicklungsziel 6 gilt bis zu tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplans. Das Entwicklungsziel dient insbesondere:

- Der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- Der Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden landschaftsbestandteile bzw. -elemente bis zur Festsetzung in der Bauleitplanung



Ausschnitt Entwicklungskarte des Landschaftsplan Nr. 2 (Kreis Soest)

Der östlich Rand des Plangebiets fällt unter das Entwicklungsziel 2.4. Die Darstellung des Entwicklungszieles bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und er gliedernden und belebenden Landschaftselemente insbesondere:



- Vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen,
- Den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen vorrangig mit Baum- bzw. Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation sowie mit Obstbäumen,
- Grünverbindungen als optisch wirksame Leitstrukturen für die Tages- und Feierabendholung zwischen Ortsrand und freier Landschaft zu schaffen,
- Übergangsbereich zwischen Ortsrand und freier Landschaft naturnah zu gestalten.

Die Festsetzungskarte zeigt für den Planbereich die Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und verweist auf das o.a. Entwicklungsziel 2.4.



Ausschnitt Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 2 (Kreis Soest)

Der Aufstellung des Bebauungsplans geht mit dem Landschaftsplan konform, da bei den Festsetzungen insbesondere auf eine östliche Eingrünung des Plangebiets mit einem mindestens 3m breiten Anpflanzungstreifen geachtet wurde.

4.2 Aussagen zur Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch in der Nähe zum Geltungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

5 Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen

Das Plangebiet selbst wird als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Der Flächenentzug wird mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich geregelt. Nördlich und westlich grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Allgemeine Wohngebiete.



6 Festsetzungen und Planinhalte

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

Des Weiteren wird zur Erzielung eines Ein- und Zweifamilienhauscharakters die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte auf zwei Wohnungen beschränkt.

Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt und entspricht somit der definierten Obergrenze für Wohngebiete gem. § 17 BauGB. Die GFZ wird mit 0,5 festgesetzt, so dass den Bauherren ein gewisser Spielraum zur Ausgestaltung der Gebäude verbleibt. Die Gebäude sind in offener und eingeschossiger Bauweise zu errichten. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.



Damit entsprechen die Festsetzungen weitestgehend denen des nördlich und westlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 34 „Vor den Birken Teil II“.

Aufgrund des Geländeprofiles wird die zulässige Gebäudehöhe für jedes Grundstück einzeln festgesetzt, so dass Gebäude in einer Höhe von rund 10 m entstehen können. Als Gebäudehöhe gilt dabei der höchste Punkt der Dachkonstruktion über Normalhöhennull. Gem. § 31 (1) BauGB ist ausnahmsweise eine Abweichung von der festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 0,5 m zulässig.

Des Weiteren gilt Folgendes: Garagen sind nur als überirdische Garagen im Sinne des § 2 (5) der Garagenverordnung vom 02.11.1990 (GV NW in der zurzeit geltenden Fassung) zulässig.

6.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt eine weitreichende Ausnutzung der Grundstücke durch bauliche Anlagen zu, so dass den Bauherren ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum bei der Stellung der Bauten auf dem Grundstück verbleibt. Der Abstand zur Straßenverkehrsfläche beträgt zur Birkenstraße 5m zu den anderen Erschließungsstraße innerhalb des Plangebiets beträgt der Abstand 4 m.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die der Tierhaltung dienen und Garagen/überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6.3 Gestalterische Festsetzungen

Dachgauben müssen mindestens einen Abstand von 2 m zum Ortgang einhalten. Ihre Länge darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Werbeanlagen sind nur an Gebäuden bis zur Traufhöhe zugelassen. Wechsellichtreklamen sind unzulässig.

Einfriedungen von Vorgärten an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Einfriedungen zwischen benachbarten Vorgärten sind mit einem Abstand von 0,50 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche und in einer Höhe von max. 0,50 m zulässig. Ansonsten sind nur Hecken- oder Strauchpflanzungen mit Draht- und Holzzäunen zur Sicherung als Einfriedung zulässig.

Diese Festsetzungen sind ebenfalls Teil des angrenzende Bebauungsplans Nr. 34 „Vor den Birken Teil II“ und werden auch in den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken III“ aufgenommen um ein einheitliches Erscheinungsbild des Wohngebietes zu erreichen.



6.4 Erschließung/Verkehr

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt im Norden über eine Verlängerung des Erlenweges nach Süden sowie im Westen über die bereits vorhandenen Stichwege des Ulmenweges, die über die Planstraße im Plangebiet verbunden werden. Die innere Erschließung hat eine Breite von 5,5 m.

Die geplanten zwei Grundstücke im Süden des Plangebietes angrenzend an die Birkenstraße werden über einen nach Süden führenden 4,75m breiten Stichweg ausgehend von der inneren Erschließung erschlossen. Diese Variante der Erschließung wird verfolgt, da in der Birkenstraße in diesem Bereich keine Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind. Der Stichweg in der Mitte des Plangebiets hat ebenfalls eine Breite von 4,75m.

Die Wendemöglichkeiten der Stichwege sind für Müllfahrzeuge zu klein dimensioniert, so dass an der Zufahrt der Stichwege ein Sammelpunkt für die Müllcontainer an den Abfuhrtagen festgesetzt wird.

An der Verlängerung des Erlenweges wird unterhalb der Wendemöglichkeit eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese dient dazu langfristig die Weiterführung der Straße zu ermöglichen, sobald das Wohngebiet eventuell langfristig zukünftig weiter Richtung Südosten erweitert wird. Eine Erweiterung ist allerdings erst möglich, wenn die zwei Sprengstofflager „Schlaah“ und „Temberg“ keiner Nutzung mehr unterliegen. Dies wird in absehbarer Zeit nicht der Fall sein. Die Grünfläche dient daher vorerst der Zufahrt und als Unterhaltungsweg für die im Südosten des Plangebiet anzulegende Streuobstwiese, die als Kompensation für die Erweiterung des Wohngebiets dient. Die Grünfläche hat eine Breite von 5,50m.

Eine Anbindung der Wohngebietserweiterung an den ÖPNV ist in fußläufiger Entfernung vorhanden. Von der Haltestelle „Handwerkerstraße“ verkehrt beispielsweise der Schnellbusverbindung S60 nach Lippstadt und Warstein.

Der Bebauungsplan setzt lediglich die öffentliche Straßenverkehrsfläche fest. Die Ausgestaltung des Straßenquerschnitts erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bei der konkreten Straßen- und Erschließungsplanung.

6.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebiets und Abschluss zu den landwirtschaftlichen Flächen im Osten des Plangebiets wird an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ein 3 m breiter Anpflanzungstreifen festgesetzt, der Teil der privaten Grundstücke wird.



6.6 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Östlich der geplanten Wohngebietserweiterung wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit kann bereits im Plangebiet ein Eingriff in die Natur und Landschaft, der durch das neue Wohngebiet entsteht, ausgeglichen werden. (siehe Kap. 9)

Für die Umsetzung der Maßnahme wird die Pflanzung von 42 Obstbäumen in einem Abstand von ca. 13m zueinander empfohlen. Die Behandlung der Obstbäume mit chemisch-synthetischen Mitteln ist nicht zulässig. Die Unternutzung sollte aus einer 2-mal jährlichen Mahd oder extensiver Beweidung bestehen. Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig.

7 Sonstige Belange

7.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

In Anröchte sind der LWL-Archäologie für Westfalen allerdings insgesamt bereits zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Zeitstellungen bekannt. In der näheren Umgebung der Planungsfläche liegen zwei archäologische Fundstellen unbestimmter Zeitstellung und ein Luftbildbefund der auf das Vorhandensein eines Bodendenkmals hindeutet. Aus diesen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmäler liegen.

Daher wird die Gemeinde Anröchte den LWL –Archäologie für Westfalen über den Zeitraum informieren, wann die Äcker gepflügt sind und gleichzeitig dem LWL den Beginn der Erschließungsmaßnahmen mitteilen, sodass diese eine Oberflächenprospektion durchführen können.

Darüber hinaus ergeht folgender allgemeiner Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02947/888-600, Fax: 02947/888-80) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02961/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).



7.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen unmittelbar an das Bebauungsplangebiet Nr. 34 „Vor den Birken Teil II“ bzw. an das bestehende Allgemeine Wohngebiet an. Nach Osten grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftliche Flächen, so dass keine immissionsrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch von dem neuen Wohngebiet selbst werden keine erheblich störenden Emissionen ausgehen. Die mit dem neuen Wohngebiet aufkommende Verkehrserhöhung ist aufgrund seiner Größe von rund 18 Baugrundstücken vertretbar.

In rund einem Kilometer Entfernung zum Plangebiet in südöstlicher Richtung befinden sich die zwei Sprengstofflager „Schlaah“ und „Temberg“, die durch die Schmidtman GmbH & Co.KG betrieben werden. Die Lager sind genehmigungspflichtig gem. 4. BImSchV (Ziffer 9.35, Spalte 2 des Anhangs Nr. 9), Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG wurden am 10.02.1992 vorgenommen. Die im Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-VO für diese beiden Lager geforderten Sicherheitsabstände zur Wohnbebauung von 783m bzw. 1085m werden durch den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans überschritten. Es daher nicht mit störenden Immissionen zu rechnen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas soll durch die Erweiterung vorhandener Anlagen der Versorgungsunternehmen sichergestellt werden. Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt gem. Satzung durch die Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Deponie. Es besteht Anschluss und Benutzungszwang.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Mischsystem. Die neu zu verlegenden Kanäle werden an die bestehenden Schmutzwasserkanäle im Ulmenweg und im Erlenweg angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist durch das Netz des Lörmecke-Wasserwerks gesichert. Für das Wohngebiet kann eine Löschwassermenge von $48\text{cbm/h} = 800\text{l/min}$. über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgehalten werden.

8 Umweltbelange

Umweltbericht

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.



Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung. Er wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht. Weiterhin wird es zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und wurde ebenfalls vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ in der Gemeinde Anröchte in Verbindung mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der unten stehenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.



FFH-Vorprüfung

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht, inwiefern die Planung die Schutzziele des Vogelschutzgebiets berührt. Die FFH-Vorprüfung wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis:

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken“ der Gemeinde Anröchte zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum findet durch die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung des Wohngebiets statt. Es erfolgt daher Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auch diese wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann angefertigt.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 26.470 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 17.221 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 9.249 Biotoppunkte erforderlich.

Als Kompensationsmaßnahme ist geplant auf der Fläche südöstlich im Plangebiet eine Streuobstwiese anzulegen. Bei einer Fläche von 8.945 m² ergibt sich nach Anlage einer Streuobstwiese (Biototyp 3.8 „Obstwiese bis 30 Jahre“) auf einer intensiven Ackerfläche (Biototyp 3.1) eine Biotopwertverbesserung von 4 Biotoppunkten pro m². Somit ergibt sich insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 35.780 Biotoppunkten. Nach dem Abzug des benötigten Kompensationsbedarfs von 9.249 Biotoppunkten verbleiben 26.531 Biotoppunkte auf der Fläche.



10 Monitoring

Die Gemeinde Anröchte wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

im August 2017

Anröchte,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari